

Satzung der Stadt Mirow- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/22
"Dorfstraße Roggentin"



Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

- **Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V)** vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), das zuletzt vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung- PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)

- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166)

Kartengrundlage

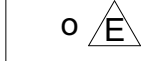
Lage- und Höhenplan vom Juni 2023, erstellt vom Vermessungsbüro N. Boerner, Mühlenstraße 34, 17207 Röbel/ Müritz, Tel.: 039931/51820, e-Mail: nobert.boerner@t-online.de

Koordinatensystem: GK, Höhensystem: DHN 2016

Gemarkung: Roggentin

Aufgrund des §§ 10 i.V.m. §§ 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist und §§ 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Mirow vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/22 "Dorfstraße Roggentin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, dem Umweltbericht und dem Artenschutzfachbeitrag erlassen:

Die Nutzungsschablone gilt für das MDW 1

MDW 1	II
GRZ 0,6	-----
o 	DN 25°- 45°
max. FH. 8,50 m	

Die Nutzungsschablone gilt für das MDW 2

MDW 2	-----
GRZ 0,6	-----
o	-----
max. FH. 4,50 m	

Planzeichenerklärung gem. PlanZV

1. Art der baulichen Nutzung

MDW
1

Dörfliches Wohngebiet

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §1 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,6

Grundflächenzahl

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

II

maximale Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 4 BauNVO)

OKRF
64,50

zulässige Oberkanterohfußboden
in Metern über Nullhöheniveau
im DHHN 2016 (Bezugspunkt)

(§ 18 BauNVO)

FH

maximale zulässige Firsthöhe
in Metern über Bezugspunkt

(§ 16 Abs. 3 Nr.2 BauNVO)

Die Nutzungsschablone für den Geltungsbereich

Art der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Bauweise

Dachform,Dachneigung

max. zulässige Firsthöhe

3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

o

offene Bauweise

(§ 22 Abs. 1 BauNVO)

Baugrenze

Baugrenze

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Einzelhäuser

nur Einzelhäuser zulässig

(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baulinie

Baulinie

(§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Örtliche Bauvorschriften

(§ 86 LBauO M-V)

DN 25°-45°

zulässige Dachneigung

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche

Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

PFB: Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksgrenzen

2 / 168 Flurstücksnummer

vorhandene Hauptgebäude

64,44 Höhenpunkte in Metern über NHH im DHN 2016

vorhandene Bäume

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Textliche Festsetzungen - Textteil B

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht aus zwei Teilfläche (MDW 1 und MDW 2).

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; § 1 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO)

- Die Art der baulichen Anlagen ist innerhalb des Plangebietes ein dörfliches Wohngebiet nach § 5a BauNVO. Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.
- Im dörflichen Wohngebiet sind folgende Nutzungen nach § 5a Abs. 2 (Nr. 1 und 2) BauNVO weiterhin zulässig:
 - Wohngebäude,
 - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
 - 1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im dörflichen Wohngebiet folgenden Nutzungen nach § 5a Abs. 2 (Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 8) und Abs. 3 BauNVO nicht zulässig:
 - Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten,
 - nicht gewerbliche Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften,
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 16 und 18 BauNVO)

- Die Grundflächenzahl für das gesamte MDW wird mit 0,6 festgesetzt.
- Die maximale zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird innerhalb des MDW 1 mit II festgesetzt.
- Die Höhe der baulichen Anlagen:
 - Der Bezugspunkt gemäß § 18 Abs.1 BauNVO, sind die Oberkanterohfußbodenhöhen (OKRF) des zugrunde liegenden Lage- und Höhenplanes.
 - Die zulässige maximale Firsthöhe innerhalb des MDW 1 wird mit 8,50 m und innerhalb des MDW 2 mit 4,50 m über Bezugspunkt festgesetzt.
 - Die maximale Gebäudehöhe, bzw. Firsthöhe, darf von untergeordneten technischen Aufbauten (z.B. Schornsteine, Aufzüge, Antenne oder Blitzableiter) und für Anlagen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen, um maximal 1,0 m überschritten werden.

3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

- Innerhalb des MDW 1 sind nur Einzelhäuser zulässig.
- Innerhalb des gesamten MDW wird eine offenen Bauweise festgesetzt.
- Innerhalb des MDW 2 sind Hauptgebäude entlang der Baulinie zu errichten. Eine Überschreitung der **Baulinien** von Gebäudeteilen ist nicht zulässig.
- Ein geringfügiges Überschreiten der **Baugrenzen** durch untergeordnete Gebäudeteile, wie Vorbauten, Eingangsüberdachungen oder Balkone ist innerhalb des gesamten MDW nur bis zu 1,00 m zulässig.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)

- Innerhalb des MDW 2 sind Garagen, Carports und Nebenanlagen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Diese sind mit dem Hauptgebäude zu verbinden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Allgemeines Pflanzgebot für das Plangebiet:

- Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen innerhalb des gesamten MDW sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu erhalten, wobei Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten unzulässig sind.

5.2 PFB: Erhaltung von Grünflächen

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind Grünflächen zu erhalten.

5.3 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

BV-1: Das bauvorbereitende Beseitigen der Bodenvegetation sowie die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum zwischen 01.03 und dem 30.04 durchzuführen.

ZE-1: Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 15.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

ZE-2: Die Gras- und Krautflur ist auf der Fläche (MDW1) möglichst schonend zu roden sowie die Versteckmöglichkeiten (Holzstämme/-haufen, Sandhaufen) nach vorheriger Begutachtung durch eine fachgerechte Person zu entfernen. Die Arbeiten sind im Tageszeitraum zwischen dem 01.03 und dem 30.04 durchzuführen.

ZE-3: Rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung ab dem 01.03 ist ein temporärer Reptilienschutzzaun mit Überkletterschutz durch eine ökologische Baubegleitung zu installieren. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

ZE-4: Die Holzstämme/-haufen im Südosten des Plangebiets werden von der Vorhabenfläche nach vorheriger Begutachtung durch eine fachgerechte Person entfernt und an den angrenzende Fläche verbracht.

6. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche:

Im Plan dargestellten privaten Grünflächen sind regelmäßig zu pflegen und zu erhalten.

II. Örtliche Bauvorschriften

Für die Gestaltung des im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücks werden nach § 86 LBauO M-V folgende und im Plan dargestellte örtliche Bauvorschriften getroffen:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO-MV)

1.1 Dächer

- Innerhalb des MDW 1 sind ausschließlich symmetrische geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° bis 45°, in den Farben Rot, Rotbraun, oder Anthrazitönen zulässig.
- Im gesamten MDW sind Glanzengoben unzulässig.
- In Bezug auf Metalleindeckungen ist die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) und Blei nicht zulässig.
- Die Verwendung dieser Materialien ist lediglich im untergeordneten Umfang zulässig (z.B. Dachrinnen, Regenfallrohre, Verwahrungen, Kehlbleche, Anlagen für die Gewinnung solarer Energien).
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind allgemein zulässig.

1.2 Fassadengestaltung

- Kunststoffverkleidungen, sowie grelle, fluoreszierende und spiegelnde Oberflächen sind nicht zulässig.
- Auf den Gebrauch unbeschichteter metallischer Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink ist zu verzichten.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO-MV)

2.1 Einfriedungen und Vorgärten

- Einfriedungen zur Verkehrsfläche dürfen die Höhe von 1,50 m nicht bergsteigen.
- Zulässige Einfriedungen sind Hecken und/oder Zäune.
- In den Vorgärten sind Kies- oder Schottergärten zulässig.

2.2 Oberflächenbefestigung von Verkehrs-, Betriebsflächen, KFZ-Stellflächen, Zufahrten und Hauszugängen

- Bei nicht überdachten KFZ-Stellflächen, Zufahrts- und Wegeflächen auf den privaten Grundstücksflächen sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge oder wasserrückhaltende Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteine Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.
- Ausgenommen hiervon sind Bodenflächen, die aus technischen Gründen versiegelt werden müssen.
- Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

3. Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von maximal 1,0 m² zulässig.
- Werbeanlagen sind auf den Dächern der Gebäude nicht zulässig.
- Beleuchtete Werbeanlagen sowie Booster oder Fahnenwerbung sind auszuschließen.

4. Beleuchtung

- Die Beleuchtung innerhalb des gesamten MDW ist energiesparend sowie insekten- und fiedermausverträglich zu gestalten.
- Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung ist innerhalb des MDW 2 nicht zulässig.

Hinweise:

Immissionsschutz

Gemäß dem Beiblatt 1 der DIN 18005:2023-07 sind schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm sowie für Gewerbelärm einzuhalten. In dörfliches Wohngebiet gilt tags (6 Uhr bis 22 Uhr) ein Wert von 60 dB für die beide Lärmquellen, nachts ein Wert von jeweils 50 dB und 45 dB.

Abfall/ Bodenschutz

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Im Rahmen der Bauausführung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt die Funktionen des Bodens sind sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigung sind abzuwehren.

Beseitigung des Niederschlagswassers

Das Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert. Zudem sollte die Entsorgung des unbelasteten Niederschlagswassers unter Beachtung der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Rahmen der Baugrunduntersuchung im Bauantragsverfahren geregelt werden. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer /Grundwasser erforderlich sein, ist ein wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen.

Kompensation des EFÄ außerhalb des Geltungsbereiches auf einer nahegelegenen Fläche

Die Gegenüberstellung vom multifunktionalen Kompensationsbedarf (m² EFÄ) = 1.679,17 und dem Kompensationsflächenäquivalent (m² KfÄ) = 9.338,75 zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die festgesetzte Maßnahme 2.51 „Anlage einer Streuobstwiese“ vollständig ausgeglichen werden kann und eine Überkompensation zugunsten des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes entsteht.

Maßnahme 2.51: Anlage von Streuobstwiesen:

Umwandlung von Acker bzw. Intensivgrünland in extensives Grünland mit Anpflanzung von Obstgehölzen.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme 2.51 „Anlage einer Streuobstwiese“ erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs auf der angrenzenden Fläche. Der Eingriff wird unmittelbar nach Vollendung der Baumaßnahmen in Abhängigkeit der Pflanzperiode umgesetzt und kann somit vollständig im räumlichen Zusammenhang realisiert werden.

Für weitere Ausführung wird auf den Umweltbericht hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Stadtvertretung hat am 11.10.2022 den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/ 22 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am _____.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist am _____.2023 gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
- Die Stadtvertretung hat am _____.2023 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/ 22 beschlossen, die Begründung, den Umweltbericht sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Stadt Mirow, den	Tesch, Bürgermeister
4.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom _____.20 bis einschließlich _____.20 durchgeführt worden.
Stadt Mirow, den	Tesch, Bürgermeister
5.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach §§ 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom _____.20 zur Abgabe einer Stellungnahme und einer Äußerung zu dem erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §§ 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden wurden beteiligt.
Stadt Mirow, den	Tesch, Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am _____.20 öffentlich abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Stadt Mirow, den Tesch, Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat am _____.20 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bauleitplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Stadt Mirow, den Tesch, Bürgermeister

8. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, haben in der Zeit vom _____. bis zum _____. nach §§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich und im Internet ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung zur Auslegung und die Aufforderung zur Stellungnahme erfolgten mit Hinweis auf §§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB.

Stadt Mirow, den Tesch, Bürgermeister

9. Die von der Planung berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß §§ 4 Abs. 2 und §§ 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und am _____. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Mirow, den Tesch, Bürgermeister

10. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____. abschließend geprüft. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde am _____. von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom _____. gebilligt.

Stadt Mirow, den Tesch, Bürgermeister

11. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am _____. wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, ... Siegel öffentlich bestellter Vermesser

12. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____. AZ: erteilt.

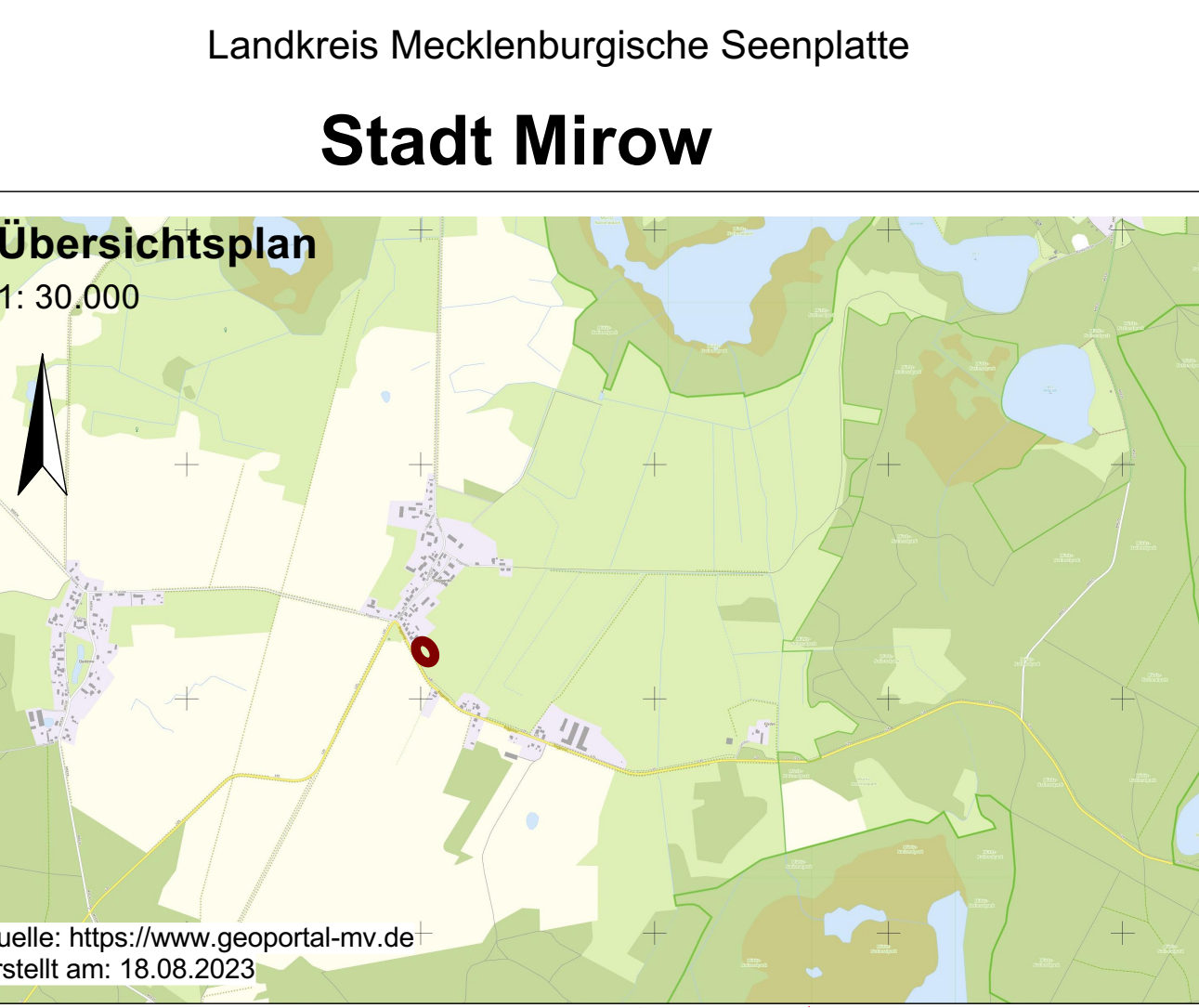
Stadt Mirow, den Tesch, Bürgermeister

13. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/ 22 wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Mirow, den Tesch, Bürgermeister

14. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhält, ist am _____. im Amtsblatt ortsüblich und im Internet bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214 BauGB) und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03/ 22 ist mit Ablauf des _____. in Kraft getreten.

Stadt Mirow, den Tesch, Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.03/22 " Dorfstraße Roggentin"	
PLANUNGSTRÄGER: Stadt Mirow über das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 17252 Mirow	AUFTRAGSNEHMER: A & S GmbH Neubrandenburg architekten - stadtplanner - ingenieure August-Mirch-Strasse 1 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 561020 Fax: (0395) 5610215
Maßstab:	1: 500
Gemarkung:	Roggentin
Bearbeiter:	Yasmin Kamth-Pohl Ing. M.Sc. Stadtplanung
Datum:	Oktober 2023
Planstand:	Planzeichnung- Vorentwurf
N:\2021B089 - Roggentin\10-Vorentwurf\DWG\Roggentin_Vorentwurf-Endversion.vwx	